

Per Fax an: 03874-435 100

Kanzlei Hoenig Berlin Postfach 12 11 03 10605 Berlin

Amtsgericht Ludwigslust
Käthe-Kollwitz-Straße 35
19288 Ludwigslust

Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Fachanwalt für Strafrecht

Pestalozzistraße 66
10627 Berlin-Charlottenburg
Fon: 030/310 14 650
Fax: 030/310 14 651
Notruf: 01805/13 23 43 (12 Ct/Min.)
eMail: kanzlei@kanzlei-hoenig.de
Web: www.kanzlei-hoenig.de

26. November 2005

Aktenzeichen (Bitte angeben)
05c12015/c00038-05

In der OWi-Sache gegen

- 1 OWi 829/05 -

nehme ich Bezug auf das Schreiben des Gerichts vom 11. November 2005 an den Betroffenen, von dem ich mit Schreiben vom 14. November 2005, das hier am 15. November 2005 mit normaler Briefpost eingegangen ist, eine Abschrift erhalten habe. Das Original ging unmittelbar an den Betroffenen.

Ich beantrage,

das Verfahren gegen den Betroffenen wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung einzustellen

1.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2005 (Bl. 7 der Akte) habe ich gegenüber der Bußgeldbehörde angezeigt, daß ich den Betroffenen vertrete und meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert. Eine schriftliche Vollmachtsurkunde habe ich diesem Schreiben nicht beigelegt.

Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist nach ganz herrschender Ansicht auch nicht erforderlich. Sie ist weder vorgeschrieben, noch aus anderen Gründen notwendig (BGH in NStZ 1990,

Neue Anschrift ab dem 1. Januar 2006:

Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin - Kreuzberg

(Fon, Fax und Notruf bleiben unverändert.)

44; BGHSt 36, 259; BayObLG 1980, 69; LG Oldenburg in StV 1990, 59; Kleinknecht / Meyer-Goßner, StPO, 44. A. Rdz. 9 vor § 137; LG Bonn in AnwBl. 2001, 300). Von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen, z.B. § 145 StPO, schreibt das Gesetz eine Form für den Nachweis des Verteidigervertrages grundsätzlich nicht vor und macht die Ausübung der Rechte des Verteidigers von der Vorlage einer Vollmacht nicht abhängig (BGHSt 36, 259, 260).

Insoweit verweise ich auch auf die **Entscheidung des KG** vom 12. Juli 2004; 3 Ws 290/04, in der es heißt:

„Eine besondere Form ist für die Beauftragung eines Wahlverteidigers ... nicht vorgeschrieben. Der Verteidiger muss daher keine schriftliche Vollmacht zu den Akten reichen, sofern keine Zweifel an seiner Bevollmächtigung bestehen. Die Wirksamkeit der Verteidigerbestellung hängt von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde nicht ab.“

Die **Generalstaatsanwaltschaft Berlin** vertritt im Übrigen die gleiche Ansicht.

2.

Tatzeit war der **16. Dezember 2004**. Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom **28. Januar 2005** (Bl. 6 der Akte). Die Verjährungsfrist, die bei Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 24 StVG i.V.m. § 26 Abs. 3 StVG vor dem Erlass des Bußgeldbescheides drei Monate beträgt, ist zunächst gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG durch diesen an den Betroffenen übersandten Anhörungsbogen unterbrochen worden. Die nach dieser Unterbrechung neu beginnende Verjährungsfrist von drei Monaten (§ 33 Abs. 1 S. 1 OWiG) endet demnach am **28. April 2005**.

Der Bußgeldbescheid wurde am 9. März 2005 (Bl. 16 der Akte) erlassen. Die Zustellung des Bußgeldbescheid erfolgte am 11. März 2005 **an meine Kanzlei** (Bl. 18 der Akte).

Diese **Zustellung ist jedoch unwirksam**, da sich zum Zeitpunkt der Zustellung die gem. § 51 Abs. 3 S. 1 OWiG notwendige schriftliche Vollmacht nicht bei den Akten befand (OLG Düsseldorf DAR 2004, 41 f; OLG Hamm DAR 2004, 105 f; AG Düren zfs 2004, 282; Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, Ausgabe 2005, Rdz. 2175).

Gemäß § 51 Abs. 3 OWiG gilt nur der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion, die für den Betroffenen nachteilige Wirkung haben kann und die deshalb nicht großzügig zu dessen Nachteil ausgelegt werden kann. (vgl. OLG Rostock NSTZ-RR 2003, 336).

§ 51 Abs. 5 S. 3 (eingeführt durch Art. 3 b OWiGStVGÄndG) schließt die Anwendbarkeit von § 9 VwZG und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften aus. Damit ist eine **Heilung von Zustellungsmängeln nicht möglich**, wenn mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist beginnt. Namentlich bei Bußgeldbescheiden ist eine Behebung des Mangels nur durch eine erneute Zustellung möglich, die allerdings den Fehler nicht rückwirkend beseitigt, sondern ex nunc wirkt (Lampe in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 2. Auflage 2000, § 51 Rdz. 99).

Damit wurde die Verjährung nicht gem. § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG unterbrochen. Die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat ist verjährt.

Mit freundlichem GruÙe

Carsten R. Hoenig
Rechtsanwalt